

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegenommen und pro 1späthige Zeitung mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei älteren Werberübrungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Ausgabe in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon ausgegeben werden.

Nr. 24

Sonnabend, den 19. Juni

1915

Dringende Bitte um Liebesgaben.

Nach einer Besiegung der Königlichen Amtshauptmannschaft haben die Zustände an freiwilligen Liebesgaben fast ganz aufgehört. Wenn dies auch nicht verwunderlich sei in Rücksicht auf die vorangegangene große Opferwilligkeit, so sei es aber jetzt wieder an der Zeit, für reichliche Wiedereinbringung von Liebesgaben für die braven Soldaten und das Rote Kreuz besorgt zu sein. Auch sei zu berücksichtigen, daß ständig frische Truppen an die Front gelangten, daß die Kleidungs- und Gebrauchsgegenstände ganz außerordentlich schnell abgenutzt und unbrauchbar würden.

Die Liebesgaben sollen nicht nur den Kämpfern an der Front und den Verwundeten in den Lazaretten über das gewöhnliche Maß hinaus Erleichterungen und Erquickungen verschaffen, sondern auch den zahlreichen Landsturmformationen und den Armerungsarbeitern zugute kommen.

Es ergibt deshalb die dringende Bitte, die Liebesgabensammlung eifrig fortzuführen.

Jede, auch die kleinste Gabe, ist willkommen.

Un Sachen sind vor allem erwünscht:

1. Zigaretten, Zigaretten, Tabak, Tabakspfeifen, Zigarettenpfeifen von Papier oder Holz, Schokolade, Kakao, Bonbons (saure), Fleisch- und Gemüsekonserve, Eier (durchgehende Verpackung), Tee, Zucker, Reis, Zitrone, Fruchtsäfte, alkoholfreie Getränke, Mineralwasser, Bier in Flaschen;
2. Hosenträger, Leinwand und Bartschent zu Fußklappen (45×45 cm), Hemden, Unterhosen, Strümpfe, Taschenmesser, Handtücher;
3. Taschenmesser, Eßbesteck, Löffel, Postkarten, Briefpapier, Bleistifte mit Schäften, Zahnbürsten, Seife, elektrische Taschenlampen mit Batterien und Erzähbirnen, Streichholzer, Haar-, Kleider- und Stiefelbürsten, Kartenspiele; außerdem für Sanitätsdienst: Honig, köhlisches Wasser, Schaumwein in halben Flaschen, Medizinalwein, Fliegenpapier, Kissen.

Annahmestellen: Die Gemeindeämter.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 16. Juni 1915.

Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 16. Juni 1915.

Die Gemeindevorstände.

Die polizeiliche Meldung der In- und Ausländer.

In teilweise Abänderung der Vorschriften über das Einwohner- und Fremdenwesen im Verwaltungsbereich der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 27. April 1898 wird hiermit für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:

1. Jeder Zugang in Privatwohnungen ist binnen 24 Stunden auf dem Gemeindeamt zu melden.

2. Die in Gasthäusern und Herbergen im Laufe des Tages an kommenden Fremden sind bis 6 Uhr abends auf dem Gemeindeamt anzumelden. Wer nach 6 Uhr abends ankommt, ist bis 9 Uhr früh des nächsten Tages zu melden.

3. Alle Russen, Franzosen, Engländer, Belgier, Serben, Montenegriner und Italiener, die zugleicher oder in einem Gasthof, einer Herberge oder Privatwohnung abstiegen, haben sich innerhalb 24 Stunden auf dem Gemeindeamt während der Geschäftsstunde persönlich einzufinden, anzumelden und ihre Ausweispapiere vorzulegen; wer sich kürzere Zeit als 24 Stunden im Gemeindebezirk aufhält, hat das spätestens 3 Stunden vor der Abreise zu tun.

4. Vermieter, Gastwirte und Quartiergeber haben sich darüber zu vergewissern, daß die in Punkt 3 aufgeführten Ausländer ihren Meldepflichten nachkommen.

5. Vermieter, Gastwirte und Quartiergeber, welche diesen Bestimmungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft; die in Punkt 3 genannten Ausländer werden, falls sie ihren Meldepflichten nicht nachkommen, verhaftet.

Chemnitz, am 14. August 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Miel.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, den 16. Juni 1915.

Die Gemeindevorstände.

Bereitung von Weizenbrot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf die Dauer eines weiteren Monats und zwar bis zum 11. Juli 1915 genehmigt, daß bei der Bereitung von Weizenbrot reines Weizenmehl — ohne Mischung mit Roggenvollmehl — und Kartoffelmehl verwendet werde. 100 Gewichtsteile haben 90 Gewichtsteile Weizenmehl und 10 Gewichtsteile Kartoffelmehl oder andere zugelassene Zutahmittel zu enthalten. An Stelle des Zusatzes können 30 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet werden.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Bereitung von Backware vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach in vollem Umfang weitere Gültigkeit.

Chemnitz, den 15. Juni 1915. Der Kommunalverband der Amtsh. Chemnitz.

Mehlabgabe im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf die Dauer eines weiteren Monats und zwar bis zum 11. Juli 1915 die Abgabe ungemischtes Weizenmehl durch die Mäuler genehmigt.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Mehlabgabe vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach weitere Gültigkeit.

Chemnitz, den 15. Juni 1915. Der Kommunalverband der Amtsh. Chemnitz.

Speiseöl-Verkauf.

Um den Mangel an Speiseöl zu beheben ist von der Gemeinde Ital. Olivenöl beste Qualität angekauft worden.

Der Verkauf findet Montags, Dienstags und Donnerstags von nachmittags 4—6 Uhr im heiligen Freibanklokal statt. — Preis pro Liter 2 Mt. 20 Pf.

Reichenbrand, am 18. Juni 1915. Der Gemeindevorstand.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Schuhmann

herr Karl Franz Elsner in Siegmar

am 12. d. III. von der Reg. Amtshauptmannschaft Chemnitz als stellvertretender Verwaltungs-

vollzugsbeamter der Gemeinde Reichenbrand für die Dauer des Krieges in Vollst. genommen

worin ist.

Reichenbrand, am 17. Juni 1915. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nach der Friedhofsordnung für Rabenstein und Rottluss sind dem Marktamt, bevor der Auftrag an Bildhauer etc. erteilt wird, alle Grabdenkmalsentwürfe und Inschriften zur Genehmigung vorgelegt. Auf dem Marktamt stehen Formulare jederzeit kostenlos zur Verfügung. Wer ein Grabdenkmal oder dergl. errichten will, tut am besten, sich vorher mit dem Marktamt zu besprechen, damit möglichst Würdevolles und Gedankenloses dem Friedhof verbleibe. Statt der ganz unnötigen Verwandtschaftsanlagen empfiehlt sich z. B. ein guter kräftiger Trostspruch. Neben dem Steinmetz ist auch der Holzbildhauer und Kunstschnitzer zu bedenken. Steineinfassungen der Gräber sind möglichst niedrig zu halten.

Rabenstein, 19. Juni 1915. Der Kirchenvorstand.

Weidauer, Pfarrer, Vor.

Siegmar!

Sonnabend, 26. Juni: Abendwanderung! Abfahrt: 7 Uhr 55 Min. ab Bahnhof Siegmar—Hüttenberg. Wanderung durch den Wald über den Totenstein zurück. Führer: Herr Lehrer Seidel.

Unsere Jugendlichen werden hierdurch aufgefordert, sich zahlreich zu beteiligen und — zwecks Fahrtzmäßigung — sich bis Donnerstag den 24. Juni (Spielabend) zu melden.

Der Ortsausschuk für Jugendpflege.

Dic. Spindler, 1. Vor.

Bekanntmachung, Kriegeradressen Rabenstein-Rottluss betreffend.

Das Marktamt bittet dringend um alsbaldige Übergabe der Adressen der Einberufenen, soweit sie sich durch Lazarettaufenthalt oder Truppverschiebung in den letzten Monaten geändert haben, sowie um die Adressen aller seit Anfang März Neueinberufenen.

Rabenstein, den 19. Juni 1915.

Gv.-Inth. Pfarramt.

Weidauer, Pf.

Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 20. Juni bis mit 18. Juli 1915 an die Haushaltungen dieser Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

Sonntag, den 20. Juni 1915 in der Zeit von 10½—12 Uhr vormittags

in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Übergabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstände ausgestellten Ausweises.

Un Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Haushälter bez. deren Stellvertreter werden erachtet, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. Juni 1915.

Gemüse-, Kartoffeln-, Heringe- u. c. Verkauf.

Der Einzelverkauf von

Gruppen

1 kg 60 Pf.

Reis

1 kg 80 Pf.

Kartao ½ kg oder 1 Büchse = 220 Pf.

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Montag, den 21. Juni d. J., nachm. 2—5 Uhr

in der Brauerei (Johs. Esche). Marken werden dabei selbst an demselben Tage vorm. 10—11 Uhr ausgetragen, um den Andrang zu regeln.

Die Marken, Geschenke und abgezahltes Geld sind mitzubringen.

Heringe werden jeden Dienstag und Freitag nachm. 4—6 Uhr ebenda, Stück 10 Pf., verkauft.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß die Gemeinde keine Kartoffeln mehr hat und keine weiter erhält.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. Juni 1915.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Kirschenpachtung an der Höhendorfer, Berg- und Forststraße soll in Konkurrenz

Gastwirtschaft

Sonntag, den 27. Juni d. J., nachmittags 4 Uhr

unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistbietenden gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 17. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 17. Juni 1915.